
Kein Schadensersatz für Kundenverlust wegen Lieferung mangelhafter Ware

Dem Handelsvertreter steht kein Anspruch auf Ersatz der ihm zukünftig entgehenden Provisionen zu, wenn der Unternehmer mangelhafte Ware liefert und die Kunden infolge dessen ihre Geschäftsbeziehungen beenden. Allerdings hat der Unternehmer den Handelsvertreter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er erkennt, dass er nur mit erheblichen qualitativen Einschränkungen liefern kann.

BGH, Urteil vom 17.05.2006 - VIII ZR 244/04

Schadensersatz wegen ihm zukünftig entgehender Provisionen könne der Handelsvertreter als Folge einer Verletzung dieser Benachrichtigungspflicht allerdings nur dann verlangen, wenn es ihm bei rechtzeitiger Benachrichtigung durch den Unternehmer möglich gewesen wäre, für einen anderen Hersteller als Handelsvertreter tätig zu werden und dadurch Provisionseinnahmen zu erzielen.

Dieses war im entschiedenen Sachverhalt unstreitig nicht der Fall gewesen, so dass sich der zu ersetzende Schaden auf das negative Interesse beschränkte, das heißt auf den Ersatz der nutzlosen Aufwendungen des Handelsvertreters für den Vertrieb.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.